

Statuten der ARUD Zürich (gültig ab 27. Mai 2004)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für risikoarmen Umgang mit Drogen, ARUD" existiert ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2

¹Der Verein fördert das öffentliche Wissen über die Probleme und Gefahren des illegalen Drogenkonsums.

²Der Verein initiiert, betreibt und unterstützt Projekte für gefahrenarmen Drogenkonsum und für die Erforschung medizinischer Drogenangebote sowie für die Begleitung und Beratung von DrogenkonsumentInnen.

³Der Verein unterstützt Anliegen der DrogenkonsumentInnen.

⁴Der Verein unterstützt Projekte zur Milderung der Auswirkungen des illegalen Drogenkonsums auf die ganze Gesellschaft.

Art. 3

Der Verein schöpft sämtliche Mittel aus, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Insbesondere ist er befugt, Immobilien zu erwerben und zu belasten sowie sämtliche Geschäfte einzugehen und Verträge abzuschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern und mit ihm in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck gemäss Art. 2 unterstützen.

Art. 5

¹Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann unbegründet abgelehnt werden.

²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARUD Zürich (Geschäftsstelle sowie medizinische Einrichtungen) sind nicht in Vereinsämter wählbar.

Art. 6

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigung oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung.

III. Vereinsorgane

Art. 7

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet einmal jährlich statt. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

² Sie entscheidet für die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle mit einfachem Mehr, für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit.

³Ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beantragen.

Art. 8

¹Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Geschlechterverteilung ist ausgeglichen.

² Das Vereinspräsidium wird namentlich gewählt und kann aus maximal zwei Personen bestehen. Sind zwei Personen gewählt, konstituieren sie sich für die Präsidiumsaufgaben selbst. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

³Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erlässt Reglemente für die Vereinstätigkeit. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

⁴Der Vorstand ist befugt, für einzelne Projekte oder nach Bedarf, Ausschüsse zu bilden. Er kann den Ausschüssen entsprechende Kompetenzen übertragen.

Art. 9

¹Zur Prüfung der Jahresrechnung wird für die Dauer von einem Jahr eine fachkundige, natürliche oder juristische Person gewählt, die nicht Mitglied des Vereins sein darf.

²Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und empfiehlt Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung und des Budgets.

IV. Finanzierung und Vereinsvermögen

Art. 10

Der Verein finanziert sich aus :

- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern;
- Mitgliederbeiträgen von Fr. 100.-- jährlich, welche bei einer 10% Teuerung entsprechend erhöht werden;
- weiteren Einnahmen und Zuwendungen.

Art. 11

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Diverse Bestimmungen

Art. 12

Ein allfälliger Liquidationserlös wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung zugewiesen.

Zürich, 28. Mai 2004